

SATZUNG des Motorrad-Club Hunsrück e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 18. November 1972 in Ebschied (Hunsrück) gegründete Club führt den Namen „**Motorrad-Club Hunsrück e.V. im ADAC**“, im Weiteren bezeichnet als MRC Hunsrück, Verein oder Club. Er hat seinen Sitz in 56288 Altkülz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 55506 Bad Kreuznach eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Mittelrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, gemeinnützige und gesellige Veranstaltungen. Bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern und Gästen. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
- (III) Der MRC Hunsrück und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Mittelrhein und/ oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- (IV) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des MRC Hunsrück können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MRC Hunsrück e.V. erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Club ist gebunden an eine vorherige Probezeit von mindestens 7 Monaten.
Der Aufnahmeantrag muss vor dem 1.Juni gestellt sein, um bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung in den Club aufgenommen zu werden.
- (II) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (III) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden
- (IV) Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr ist es dem Bewerber gestattet, an allen Clubveranstaltungen zu gleichen Bedingungen wie ein ordentliches Mitglied teilzunehmen. Ein Stimmrecht während der Probezeit entfällt jedoch.

§ 5 Beiträge

- (I) Der MRC Hunsrück erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- (II) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit sowie von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch Aufkündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod
- (II) Die Aufkündigung der Mitgliedschaft beim MRC Hunsrück kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist und nur schriftlich erfolgen.
- (III) Durch das Ausscheiden aus dem Club wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

- (IV) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des MRC Hunsrück notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (V) Die Streichung nach Abs. IV c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (VI) Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (I) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (II) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 8 Organe des MRC Hunsrück

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MRC Hunsrück. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die Presse (Hunsrücker Zeitung) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer

- c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes.
- (IV) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des MRC Hunsrück für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs Mittelrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs Mittelrhein sein.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
1. Satzungsänderungen,
 2. die Zulassung von Dringlichkeitsanträge,
 3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 4. die Auflösung des Clubs.
- (III) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung aller Mitglieder beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des MRC Hunsrück können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (VI) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, soweit sie auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- (VII) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (VIII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des MRC Hunsrück mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

§ 12

Der Vorstand

- (I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der / dem Sportwart,
 4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 5. der 2. Schatzmeisterin / dem 2. Schatzmeister
 6. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 7. der 2. Schriftführerin / dem 2. Schriftführer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Zusammenlegung von Vorstandesämtern ist unzulässig. Beisitzer/in können nach Bedarf hinzu gezogen werden, sie können besondere Bezeichnungen (z. B. Tourenwart usw.) führen.

- (II) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (III) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (V) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des MRC Hunsrück gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder seiner Gaue/Regionalclubs Mitglieder des MRC Hunsrück sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VI) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (II) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

- (I) Der MRC Hunsrück übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 15 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist 56288 Altkülz, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Mittelrhein eine andere Zuständigkeit ergibt.